

**die Abgeordneten vorteilt****Abänderungsantrag**

der Abgeordneten Dr. Wittmann, Mag. Gerstl

Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses in 2381 d.B. betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Europa-Wählerevidenzgesetz, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz und das Wählerevidenzgesetz 1973 geändert werden

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen

Der dem Ausschussbericht angeschlossene Gesetzestext wird wie folgt geändert:

*1. In Art. 2 Z 10 wird in der Überschrift das Wort „Einsprüche“ gestrichen.*

*2. In Art. 2 wird folgende Z 26a eingefügt:*

*„26a. In § 129 erhält der zweite Absatz der Absätze, die die Absatzbezeichnung „(4)“ tragen, die Absatzbezeichnung „(5)“.“*

*3. In Art. 4 Z 13 entfällt in § 20 Abs. 2 das Wort „die Berufung“ und am Ende des Abs. das Ausführungszeichen.*

*4. In Art. 4 Z 19 entfällt in § 49 Abs. 1 erster Satz am Beginn der Klammerausdruck „(1)“.*

*5. In Art. 4 Z 20 wird in § 54 Abs. 6 am Beginn der Klammerausdruck „(5)“ durch den Klammerausdruck „(6)“ ersetzt.*

*6. Art. 4 Z 25 (§ 91 Abs. 10) lautet:*

*„(10) Die Bezeichnung „Berichtigungsanträge“, die Wortfolge „Entscheidung über Berichtigungsanträge“, die Bezeichnung „Beschwerden“, die Wortfolge „Berichtigungsanträge und Beschwerden“ und die Bezeichnung „Abgabefreiheit“ im Inhaltsverzeichnis, § 5 Abs. 3, § 9a Abs. 4 Z 5, § 13 Abs. 2 bis 5, § 14 Abs. 1, das Wort „Berichtigungsanträge“ in der Überschrift zu § 16, § 16, § 17, die Wortfolge „Entscheidung über Berichtigungsanträge“ in der Überschrift zu § 18, § 18, das Wort „Beschwerden“ in der Überschrift zu § 20, § 20, die Wortfolge „Behandlung der nach dem Europa-Wählerevidenzgesetz erhobenen Berichtigungsanträge und Beschwerden“ in der Überschrift zu § 21, § 21, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 2, § 27 Abs. 2 und 3, § 49 Abs. 1 erster Satz, § 54 Abs. 6, § 55 Abs. 1 erster Satz, § 61 Abs. 2, § 63 Abs. 2, das Wort „Abgabefreiheit“ in der Überschrift zu § 86, die Anlage 2 und die Anlage 5 in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/201X treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“*

7. In Art. 4 Z 28 lautet Anlage 5:

**Anlage 5**

## Amtlicher Stimmzettel

für die

**Wahl der österreichischen Mitglieder  
des Europäischen Parlaments**

am XX. XXXXX XXXX

Liste Nr.	Für die gewählte Partei im Kreis ein <b>X</b> einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Bezeichnung eines Bewerbers oder einer Bewerberin (Name und/oder Reihungsnummer) durch den Wähler oder durch die Wählerin
<b>1</b>	<input type="radio"/>			
<b>2</b>	<input type="radio"/>			
<b>3</b>	<input type="radio"/>			
<b>4</b>	<input type="radio"/>			
<b>5</b>	<input type="radio"/>			

8. In Art. 5 Z 10 lautet die Überschrift zu § 7:

**„Berichtigungsanträge“**

9. In Art. 5 Z 13 (§ 10 Abs. 2) wird das Wort „Berufung“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.

10. In Art. 6 Z 1 lautet der Titel:

**„Volksabstimmungsgesetz 1972 – VAbstG“**

11. Die Novellierungsanordnung des Art. 6 Z 3 lautet: „§ 6 Abs. 3 lit. c lautet:“

12. Art. 6 Z 4 (§ 21 Abs. 7) lautet:

„(7) § 6 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 lit. c in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/201X treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

13. Die Novellierungsanordnung des Art. 7 Z 3 lautet: „§ 6 Abs. 3 lit. c lautet:“

14. Art. 7 Z 4 (§ 21 Abs. 8) lautet:

„(8) § 6 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 lit. c und die Anlage 3 in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/201X treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

15. Die Novellierungsanordnung des Art. 9 Z 1 lautet: „§ 2a Abs. 3 lautet:“

16. Art. 9 Z 3 (§ 3 Abs. 2 und 3) lautet:

„(2) Die für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden und die Bezeichnung der Amtsstelle, bei der Berichtigungsanträge gegen die Wählerevidenz eingebracht werden können, sowie die Bestimmungen des Abs. 1 und des § 4 hat der Bürgermeister an der Amtstafel zu verlautbaren.“

(3) Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 2 Abs. 2, 2a Abs. 4 und 9 Abs. 1 dürfen Änderungen in der Wählerevidenz nur auf Grund eines Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens (§§ 4 bis 8) vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist die Behebung von Formgebrechen, wie zum Beispiel Schreibfehlern und dergleichen.“

17. In Art. 9 Z 10 (§ 13a Abs. 9) wird die Wortfolge „ § 2 Abs. 3“ durch die Wortfolge „ § 2a Abs. 3“ ersetzt.

**Begründung**

Es werden rein redaktionelle Änderungen vorgenommen.